

Recht & Konsum

Knebelverträge noch nicht ausgerottet

Seit fast fünf Jahren schützt das Gesetz die Konsumenten explizit vor einseitigen Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Doch wie viel das bringt, ist immer noch offen, weil kaum jemand zu klagen wagt.

Thomas Müller

Die Erleichterung auf Konsumentenseite war gross, als National- und Ständerat im Jahr 2011 nach langem politischem Kampf dem neuen Artikel 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zustimmten. Dieser untersagt es Firmen, ihre Privatkunden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erheblich und ungerechtfertigt zu benachteiligen. Damit sollte kundenfreundlichen AGB endlich der Garaus gemacht werden, so die Hoffnung von Konsumentenschutzkreisen.

Fast fünf Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung am 1. Juli 2012 ist die Bilanz jedoch zwiespältig. Zum Beispiel bezüglich Banken. «Viele Finanzinstitute verwenden immer noch teils unzureichende, teils unzulässige AGB», konstatiert Jean-Marc Schaller, Anwalt und Titularprofessor für Bankrecht an der Uni Zürich. Einige Banken hätten dies nun aber gemerkt und ihre AGB überarbeitet. Dennoch könne es laut Schaller nur eine Frage der Zeit sein, bis die Finma als Aufsichtsbehörde gegen rechtswidrige Banken-AGB vorgeht.

Ähnlich sieht es der Berner Rechtsprofessor Thomas Koller: «Meines Erachtens haben einige Banken ihre AGB auf Anfang 2013, also mit einem halben Jahr Verspätung, durch den Weichspüler gelassen. Viele Formulierungen wurden verbal abgemildert, etwa nach dem Motto: Wir haften für nichts, so weit die Rechtsordnung das zulässt.» Koller bedauert, dass der neue Gesetzesartikel in der Rechtsprechung noch nicht angekommen sei. Als Grund dafür sieht er dessen schwammige Formulierung, welche die meisten Betroffenen abschrecke, einen Prozess zu wagen. «Uns fehlt einfach ein Winkelried, der sich selbstlos für die anderen opfert», so der Professor. «Zu befürchten ist vielmehr, dass gelegentlich ein Don Quijote auftritt, der einen aussichtslosen Fall durchzieht, hochkant verliert und den AGB-Verwendern den Triumph überlässt.»

Zu wenig Geld für einen Prozess

Dass eine Niederlage im ersten Prozess den Gesetzesartikel über viele Jahre zum toten Buchstaben verkommen lassen würde, sieht auch die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) so. Sie wäre eigentlich prädestiniert dafür, einen Musterprozess zu führen, und hat dies auch schon vor Jahren angekündigt. «Das Problem an der Sache ist, dass uns der Gesetzgeber zwar ein rechtliches Instrument in die Hände gegeben, die finanziellen Mittel dazu aber nicht gesprochen hat», begründet SKS-Geschäftsleiterin Sara Stalder die Verzögerung. «Deshalb sind wir sehr vorsichtig und müssen im Vorfeld viele Abklärungen treffen.» Dabei sei die SKS mit den untersuchten Branchen in Kontakt, was einen positiven Effekt habe: «Bisher ist es in der Regel so gelaufen, dass die aus unserer Sicht missbräuchlichen Klauseln abgeschwächt und passabel ausgestaltet wurden, wenn wir intervenierten.» So hat die Konsumentenschutzorganisation zusammen mit Partnern denn auch einige Erfolge erzielt:

- Bei Swisscom, Sunrise und Salt gibt es seit 2014 keine Handy-Abos mehr, die



Banken könnte wegen ihrer hohen Gebühren beim Transfer von Wertschriften eine Klage drohen. Foto: Urs Jaudas

nur gegen Bezahlung einer Straftaxe aufgelöst werden können. Auch verzichten diese Anbieter darauf, Verträge einseitig anzupassen oder grundlos zu kündigen.

- Einige Fitnessstudios haben ihr Kleingedrucktes fitgetrimmt. Sie gestatten ihren Kunden nun eine Kündigung bei Unfall, Krankheit oder Wegzug und erlauben ihnen, den Vertrag auf eine Drittperson zu übertragen. Mehrere Studios haben auch die automatische Vertragsverlängerung abgeschafft, obwohl sie das Bundesgericht nicht a priori als unzulässig betrachtet. Die Kunden laufen hier also nicht mehr Gefahr, die Kündigung des Abos zu vergessen und deshalb ein weiteres Jahr gebunden zu sein.

«Uns fehlt einfach ein Winkelried, der sich selbstlos für die anderen opfert.»

Thomas Koller, Rechtsprofessor Uni Bern

- Beim neuen Swisspass der SBB, auf dem das Halbtax- oder Generalabo des Kunden gespeichert ist, konnte die SKS die automatische Verlängerung zwar nicht verhindern. Immerhin hat sie aber zusammen mit anderen erreicht, dass die SBB ihre Kunden zwei Monate vor Ablauf per Brief auf die Kündigungsmöglichkeit aufmerksam machen.
- Geschenkgutscheine können dank Interventionen der SKS vermehrt auch nach vielen Jahren noch eingelöst werden. Allerdings gibt es immer noch zahlreiche Geschäfte, die auf einer Einlösefrist von einigen Monaten bis wenigen Jahren beharren, was rechtlich problematisch ist.

So schnell wird den Konsumentenschützern die Arbeit also nicht ausgehen. «Die Liste fragwürdiger Klauseln ist lang, und es gesellen sich immer neue dazu», betont Sara Stalder. Dem Online-Partnervermittler Parship hat die SKS kürzlich das Label «Klein, aber gemein» für besonders kundenunfreundliche AGB verliehen. Dieses Jahr werde man unter anderem das Kleingedruckte der Banken unter die Lupe nehmen.

Mit den Banken liegt bereits das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) im Clinch. Es geht um die hohen Gebühren, die sie für den Wertschriftentransfer von einem Institut zum andern verlangen. In einem Schreiben vom September 2016 forderte das Seco von rund 30 Banken, auf die hohen Gebühren zu verzichten. Sie stünden in keinem Verhältnis zu den effektiven Kosten, und es bestehe der Verdacht, dass die Kunden damit von einem Wechsel abgehalten werden sollen. Rechtsprofessor Arnold Rusch von der Universität Freiburg ist sogar der Ansicht, «dass die Rückgabe von Wertschriften gar nichts kosten darf, weil es um eine selbstverständliche Pflicht geht». Die Banken haben noch bis Ende März Zeit, zum Brief des Seco Stellung zu nehmen. Für den Fall, dass sie nicht einlenken, droht ihnen das Amt mit einer Klage.

Erst 13 erfolgreiche Mahnungen

Tatsächlich haben laut dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht nur betroffene Kunden und Konsumentenschutzorganisationen ein Klagerrecht, sondern auch das Seco. Ihm können Verbraucher einseitige AGB via Beschwerdeformular auf der Website melden (Fair-business@seco.admin.ch). Das Staatssekretariat hat sich bisher aller-

dings nicht gerade prozessfreudig gezeigt. Nach eigenen Angaben hat es bis heute noch nie geklagt. In 50 Fällen seien Unternehmen abgemahnt worden: 13-mal erfolgreich, 2-mal nicht - 35 Fälle seien noch offen. Am häufigsten konnte das Seco erreichen, dass Firmen die automatische Vertragsverlängerung aus dem Kleingedruckten strichen.

So erstaunt es nicht, dass sich viele Unternehmen auf der sicheren Seite fühlen. Sie lassen es darauf ankommen und vertrauen darauf, dass niemand klagt. Beim Schweizerischen Gewerbeverband ist Artikel 8 UWG kein Thema, wie Präsident Hans-Ulrich Bigler sagt: «In den vergangenen Monaten und Jahren gab es diesbezüglich keine Rückfragen von Gewerbetreibenden.»

Für Rechtsprofessor Arnold Rusch ist klar, weshalb noch niemand geklagt hat. Es gebe zu viele Unsicherheiten, Hürden und Kostenvorschüsse, die den Gerichtsweg unzumutbar machten. «Das Schweizer Recht will nicht, dass man klagt», stellt er plakativ fest. «Meine Hoffnung richtet sich darauf, dass die Konsumentenorganisationen durch viele kleine Stiche missbräuchliche AGB und auch mächtige Gegenspieler zu Fall bringen, indem sie klagebereite Verbraucher durch alle Instanzen finanzieren und die Urteile einer breiten Öffentlichkeit mitteilen», so Rusch. Dieses Vorgehen habe sich schon bei den Retrozessionen als erfolgversprechend erwiesen. «Weiter träume ich von Sammelklagen und Erfolgshonoraren für Anwälte, was den Konsumenten wirklich Respekt und Gehör verschaffen könnte.»

Bei Parship & Co. jederzeit aussteigen: Ab Mittwoch auf <http://rechtundkonsum.tagesanzeiger.ch>

Leser fragen

Käfer in der Küche: Grund für eine Mietzinsreduktion?

Letzte Woche habe ich in meiner Küche mindestens ein Dutzend circa 1 cm lange Käfer entdeckt, die meisten davon im Vorratsschrank. Wie sie dorthin kamen, weiss ich nicht. Ich habe einige Lebensmittel weggeworfen und die Käfer entfernt, aber am nächsten Tag waren wieder neue da. Dem Vermieter habe ich eine E-Mail geschickt und ihn gebeten, einen Spezialisten mit der Bekämpfung zu beauftragen. Leider hat er bis heute nicht reagiert. Wie soll ich vorgehen? Kann ich als Druckmittel die Miete auf ein separates Konto einzahlen? Und hätte ich eine Mietzinsreduktion zugeht?

Als Erstes sollten Sie von einer Fachperson abklären lassen, um was für eine Schädlingsart es sich handelt. Da Sie in Zürich wohnen, können Sie die Schädlingsprävention und -beratung der Stadt Zürich beziehen. Deren Abklärungen kosten Sie nichts und fördern im Idealfall die Ursache des Befalls zutage. Falls Sie selber die Käfer unbemerkt eingeschleppt hätten, wären Sie für die Bekämpfung zuständig, andernfalls der Vermieter. Für Letzteres spricht in der Regel, wenn Nachbarn ebenfalls betroffen sind. Lässt sich die Ursache nicht ermitteln, muss der Vermieter die Bekämpfung organisieren und bezahlen.

In diesem Fall sollten Sie zunächst Ihre Reklamation per Einschreiben wiederholen, denn mit dem Postbeleg können Sie die Beanstandung jederzeit beweisen. E-Mails sind diesbezüglich weniger sicher. Am besten machen Sie auch gleich ein paar Fotos von den Käfern. Bleibt der Vermieter untätig und handelt es sich um einen Schädling, den Sie als Laie nicht selber bekämpfen können (keinesfalls Insektenspray verwenden!), dürfen Sie ihn auf Kosten des Vermieters beseitigen lassen. Die Rechnung müssen Sie als Auftraggeber zunächst selber bezahlen, können den Betrag aber vom Vermieter zurückfordern.

Thomas Müller

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an rechtundkonsum@tages-anzeiger.ch

Alternativ können Sie Druck aufsetzen, indem Sie den Mietzins auf einem von der Schlichtungsbehörde bezeichneten Konto hinterlegen. Wichtig: Sie dürfen nicht selber ein Sperrkonto eröffnen und den Mietzins dort einzahlen, sonst riskieren Sie eine kurzfristige Kündigung. Bevor Sie den Mietzins hinterlegen, müssen Sie dem Vermieter eine Frist zur Mängelbeseitigung ansetzen und die Hinterlegung androhen. Nach der Hinterlegung haben Sie 30 Tage Zeit, um ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Für all das finden Sie auf der Website des Mieterverbands Musterbriefe.

Und ja: Sofern Sie an den Käfern keine Schuld trifft, können Sie bei der Schlichtungsbehörde auch eine Mietzinsreduktion verlangen. Und zwar ab dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter vom Mangel erfahren hat. Die Höhe der Reduktion ist Ermessenssache. Auf keinen Fall sollten Sie den Mietzins eigenmächtig kürzen.

Anzeige

Über 5000 Artikel exklusiv Online einkaufen.



ottos.ch
Riesenauswahl. Immer. Günstig.

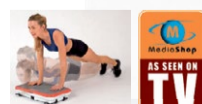
Campingaz Gasgrill 3 Series Classic EXS Dark
Art. 100109902



CHF **449.-**
Konkurrenzvergleich 620.-

Vibro-shaper Vibrationsplatte

mit Zubehör, in nur 10 Minuten pro Tag zum Traumkörper, Art. 100110420



CHF **279.-**
Konkurrenzvergleich 359.-



Wicker-Multifunktionssofa Alando

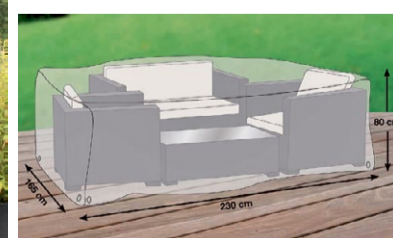
mit Auflagen und mit ausziehbaren Fussteilen, Art. 100110320



CHF **999.-**
Konkurrenzvergleich 1499.-

div. Schutzhüllen für Ihre Gartenmöbel

Premium-Qualität, z.B. Art. 100107326



CHF **ab 39.90**

Exklusiv ONLINE

ottos.ch